



zt = Kammer der ZiviltechnikerInnen |
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg

A-4040 Linz, Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94-0, F DW 4

linz@arching-zt.at, www.arching-zt.at

GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß § 88 Ziviltechnikergesetz 2019

beschlossen in der Kammervollversammlung am 22.11.2019

mit Änderungen beschlossen in der Kammervollversammlung am 21.11.2025

(Kundgemacht nach Erteilung der Zustimmung durch das BMWET am 19.01.2026)

GESCHÄFTSORDNUNG DER ZIVILTECHNIKERKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG

I. ANWENDUNGSBEREICH

§ 1

Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 ZTG 2019, BGBl. I Nr 29/2019, die Geschäftsführung der Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg im Rahmen ihres Wirkungsbereiches. Sie gilt auch sinngemäß für die Sektionen, soweit keine eigene Sektionsgeschäftsordnung erlassen ist.

Ferner gilt sie für Ausschüsse, die von Kollegialorganen der Kammer eingesetzt werden.

II. GLIEDERUNG DER KAMMER - ZUSTÄNDIGKEIT DER SEKTIONEN

§ 2

(1) Die Kammer gliedert sich in die Sektionen:

1. Architekten
2. Zivilingenieure/Ingenieurkonsulenten

(2) Angelegenheiten, die die fachlichen oder beruflichen Interessen nur einer Sektion unmittelbar berühren (sektionseigene Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Sektion.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere die, die aufgrund des ZTG 2019 dem Präsidium, dem Kammervorstand oder der Kammervollversammlung zugewiesen sind (gemeinsame Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der Kammer.

(4) Im Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet der Vorstand der Bundeskammer.

III. ORGANE DER KAMMER

Der Präsident

§ 3

(1) Der Präsident vertritt in gemeinsamen Angelegenheiten die Kammer nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kammer in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Er hat für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer zu sorgen.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Dem Vizepräsidenten können durch Beschluss des Kammervorstandes bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung mit der Wirkung übertragen werden, dass er diesbezüglich denselben Vorschriften wie der Präsident unterliegt. Der Beschluss des Kammervorstandes ist dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Aufsichtsbehörde) zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Der Präsident ist berufen, Initiativen jeder Art zur Wahrung der beruflichen, und wirtschaftlichen Interessen der Kammermitglieder und zur Festigung des Ansehens des Berufsstandes bzw. seiner Kammerorganisation zu unternehmen. Er ist ferner berufen, bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand oder das Präsidium innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, im Rahmen bestehender grundsätzlicher Auffassungen des Vorstandes bzw. des Präsidiums - allenfalls nach Einholung von Referaten - Entscheidungen zu treffen und anfallende Geschäftsstücke zu erledigen.

Der Vorstand bzw. das Präsidium ist in der nächsten Sitzung über die unternommenen Initiativen und getroffenen Entscheidungen im Berichtsweg zu unterrichten.

- (2) Bei der Kammer einlangende Schriftstücke weist der Präsident - sofern nicht eine unmittelbare Erledigung gemäß Absatz 1 erfolgt - je nach Zuständigkeit den Organen der Kammer, Ausschüssen, Referenten oder dem Kammerdirektor zur weiteren Behandlung zu.
- (3) Das Recht der Zuweisung zur weiteren Behandlung von Geschäftsstücken gemäß Absatz 2 kann der Präsident dem Kammerdirektor übertragen.

§ 5

Stellungnahmen, Gutachten und Eingaben der Kammer sowie sonstige Schriftstücke grundsätzlichen und rechtserheblichen Inhalts werden vom Präsidenten unter Beisetzung des Siegels der Kammer gefertigt. Für andere Ausfertigungen gilt § 39 Abs.3 dieser Geschäftsordnung.

§ 5a

- (1) Soweit die technischen Einrichtungen vorhanden sind, können Sitzungen des Präsidiums und des Kammervorstandes auch mittels Videokonferenz stattfinden.
Für die Erfüllung der Beschlussfähigkeitserfordernisse wird die Anwesenheit am Ort einer Videostation einer physischen Anwesenheit am Sitzungsort gleichgehalten.
- (2) Wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gremiums die Anwesenheit am Sitzungsort verlangt, kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung.

Das Präsidium

§ 6

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Sektionsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium ist berufen zur:
 1. Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nach dem Ziviltechnikergesetz, in Titel- und Auszeichnungsangelegenheiten und bei Eintragungen in die Liste der gerichtlich beeedeten Sachverständigen
 2. Besorgung aller Aufgaben, die dem Präsidium vom Kammervorstand übertragen werden (§ 49 Abs 4 ZTG 2019)
 3. Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann (§ 48 Abs 2 Z 3 ZTG 2019)

§ 7

- (1) Das Präsidium kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Email oder Telefax versandt wird.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums setzt der Präsident fest.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Präsidiums ist allen Mitgliedern des Kammervorstandes zuzusenden. Zur Teilnahme an der Sitzung sind auch die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht berechtigt, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind.
- (4) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Präsidiums gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

Der Kammervorstand

§ 8

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 14 Mitgliedern. Er ist in allen gemeinsamen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Präsident kann den Kammervorstand jederzeit einberufen. Wenn es das Präsidium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Präsident den Kammervorstand binnen drei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am 8. Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Email oder Telefax versandt wird.
- (4) Der Kammervorstand ist ermächtigt, mit Verordnung folgende Aufgaben dem Präsidium zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist:
 1. Entsendung von Vertretern in Körperschaften, Kollegien oder Beiräte und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für solche Stellen;
 2. Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kammer, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Die Tagesordnung der Sitzung des Kammervorstandes setzt der Präsident fest.

§ 10

- (1) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kammervorstandes gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzungen des Kammervorstandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

Finanzreferent

§ 11

Zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten kann der Präsident einen Finanzreferenten bestellen. Diese Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Kammervorstand. Der Finanzreferent hat auf Grund des genehmigten Voranschlages oder auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums (oder des Vorstandes) die finanziellen Angelegenheiten der Kammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu besorgen.

Die Kammervollversammlung

§ 12

- (1) Die Kammervollversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht hinsichtlich der von außerordentlichen Mitgliedern einzuhebenden Umlagen sowie sonstigen Beiträgen und können zu anderen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) In den Wirkungsbereich der Kammervollversammlung fallen nachstehende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 2. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 3. Festsetzung der von den Kammermitgliedern und den Ziviltechnikergesellschaften zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge;
 4. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner;

5. Erlassung der Kammergeschäftsordnung, der Dienstordnung und des Statuts für den Unterstützungsfonds;
6. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Kammervorstand oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt werden.

(3) Die Kammervollversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann sie der Präsident jederzeit einberufen. Wenn es der Kammervorstand oder mindestens ein Viertel der Kammermitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt, hat der Präsident die Kammervollversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem entsprechenden Wochentag, zurückgerechnet drei Wochen vom Sitzungstag, zur Post gegeben oder per Email oder Telefax versandt wird.

§ 13

- (1) Die Tagesordnung der Kammervollversammlung setzt der Präsident fest.
- (2) Vorschläge und Anträge, die von mindestens 15 Mitgliedern an die Kammervollversammlung gerichtet werden, hat der Präsident auf die Tagesordnung der nächsten Kammervollversammlung zu setzen. Ein Vertreter dieser Mitglieder ist berechtigt, an den Beratungen in jenem Organ, dem die Angelegenheit zur Beratung zugewiesen wurde, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (selbständige Anträge) müssen spätestens am zehnten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Sie müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (4) In der Kammervollversammlung sind Abänderungsanträge betreffend die Genehmigung des Jahresvorschlages und die Festsetzung der Umlagen und sonstigen Beiträge unzulässig.

§ 14

Für den Verhandlungsvorgang in der Kammervollversammlung gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

Rechnungsprüfer

§ 15

- (1) Die Kammervollversammlung hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zu bestellen, die nicht Mitglieder des Kammervorstandes oder eines Sektionsvorstandes sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Kammer auf Grund der Beschlüsse der Kammervollversammlung und des Kammervorstandes (des Präsidiums) auf zahlenmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Kammervollversammlung Bericht zu erstatten. Stimmen die Rechnungsprüfer in ihrem Bericht nicht überein, so können mehrere Berichte erstattet werden.

Sektionsvorsitzende

§ 16

- (1) Die Sektionsvorsitzenden sind berufen, in sektionseigenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Kammer nach außen zu vertreten.
- (2) Der Sektionsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (3) Bezüglich der Anwendung der Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung in den Sektionen gilt § 1.

IV. VERHANDLUNGSVORGANG IN DEN SITZUNGEN DER KOLLEGIALORGANE UND -GREMIEN

Leitung der Verhandlung

§ 17

- (1) Die Verhandlung wird in der Kammervollversammlung, im Vorstand und im Präsidium vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, in den Fachgruppen und in den Ausschüssen vom jeweiligen Vorsitzenden(dessen Stellvertreter) geleitet.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz, stellt die Fragen zur Diskussion, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest und bestimmt, falls erforderlich, die Vorgangsweise in der Sitzung. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch zu schließen.

Tagesordnung

§ 18

Der Verhandlung liegt die mit der Einberufung der Sitzung ausgesandte Tagesordnung zugrunde. Der Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen abzustimmen ist, vornehmen.

Vor Beginn der Kammervollversammlung ist den Anwesenden eine allfällige gemäß § 13 Abs. 2 erweiterte Tagesordnung bekannt zu geben.

Sitzungen

§ 19

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen auch jener Gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen, denen er nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Der Kammerdirektor ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums, des Kammervorstandes und der Kammervollversammlung verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen jeweils mit beratender Stimme berechtigt.
- (4) Dem Präsidenten der Bundeskammer sowie deren Generalsekretär steht das Recht zu, an den Sitzungen der Kollegialorgane und -gremien der Kammer mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, sonstige Personen zur Protokollführung, Auskunftserteilung und Berichterstattung den Sitzungen beizuziehen oder Kammermitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen und/oder ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen vor dem Kollegialorgan abzugeben bzw. Anfragen an dieses zu richten.

Beschlussfähigkeit

§ 20

- (1) Das Präsidium und der Kammervorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist.
- (2) Die Kammervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Fachgruppen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Gegenstände der Verhandlung

§ 21

Gegenstände der Verhandlung in den Sitzungen sind Berichte, Anträge und Anfrage.

Berichte

§ 22

Die Berichtersteller werden vom Präsidenten bestellt. Gehört ein Berichtersteller dem Organ nicht an, nimmt er an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil.

Anträge

§ 23

(1) Zu den in der Tagesordnung verzeichneten Punkten kann im Zuge der Behandlung in der Sitzung jedes Mitglied des Organs Anträge stellen.

(2) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (selbständige Anträge), an das Präsidium oder an den Kammervorstand, müssen spätestens am zweiten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Sie können von Mitgliedern des Organs, von einem Sektionsvorstand, von einer Fachgruppe oder von einem Ausschuss gestellt werden.

Für selbständige Anträge an die Kammervollversammlung ist § 13 (2) anzuwenden.

(3) Über in der Sitzung gestellte Dringlichkeitsanträge wird sofort abgestimmt. Wird die Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht, ist in die sachliche Beratung einzugehen, wobei es dem Vorsitzenden obliegt, die Einordnung in die Tagesordnung vorzunehmen.

Wird die Dringlichkeit abgelehnt, wird der Antrag der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt.

(4) Anträge des Präsidiums an den Vorstand und Anträge des Vorstandes an die Kammervollversammlung haben den Vorrang vor allen anderen Anträgen.

(5) Anträge an die Kammervollversammlung können von dieser dem Vorstand zur Beratung zugewiesen werden.

Anfragen

§ 24

Anfragen, die ein Mitglied des Organs an den Vorsitzenden, den Berichtersteller oder den Antragsteller richtet, sind nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich, sonst schriftlich innerhalb angemessener Frist zu beantworten.

Ordnungsbestimmungen

§ 25

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" sind bevorzugt zu behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Hat der Vorsitzende innerhalb derselben Sitzung einem Redner den zweiten Ruf "zur Sache" erteilt, kann er ihm das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.

(3) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die guten Sitten verletzt, so spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Der Vorsitzende kann in einem solchen Falle den Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(4) Wenn der Antrag "Beschränkung der Redezeit", auf "Schluss der Debatte" oder "Schluss der Rednerliste" gestellt wird, hat der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf

"Schluss der Rednerliste" haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der der Rednerliste gemeldeten Mitglieder das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Debatte" sind jeweils ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen.

Beschlussfassung

§ 26

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende stimmt mit und gibt seine Stimme zuletzt ab. Im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Dagegen gilt bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Stimmenthaltung ist zulässig, sofern nicht durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit bedarf, für den Einzelfall das Gegenteil bestimmt wird. Stimmenthaltungen scheiden bei Ermittlung der Mehrheit aus. Wenn sich mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, ist die Abstimmung offen unter Stimmzwang zu wiederholen.
- (5) In Einzelfällen kann der Präsident die Entscheidung des Präsidiums oder des Vorstandes im Wege einer Abstimmung per Fax und/oder per Email herbeiführen, sofern sich abweichend von § 20 zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums bzw. des Vorstandes daran beteiligen.

Protokoll

§ 27

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorsitzenden vor Genehmigung zu fertigen. Ist ein Schriftführer bestellt, fertigt dieser das Protokoll verantwortlich neben dem Vorsitzenden. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung, wobei eine Verlesung nur stattzufinden hat, wenn dies auf Antrag mit Beschluss verlangt wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Das Protokoll der Kammervollversammlung wird in der Kammerdirektion zur Einsicht aufgelegt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit;
 2. anwesende Mitglieder, ferngebliebene Mitglieder (das gilt nicht für das Protokoll der Kammervollversammlung) sowie sonstige zur Teilnahme berechnete Personen;
 3. Name des Vorsitzenden und gegebenenfalls des Protokollführers;
 4. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung; nur wenn es ein Mitglied des Organs ausdrücklich verlangt, ist sein Stimmverhalten bei offener Abstimmung zu protokollieren.
 5. eine gedrängte Darstellung der Berichte, Anfragen und Beantwortungen;
 6. eine wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies entweder vom Vorsitzenden angeordnet oder über Antrag zur Geschäftsordnung von der Mehrheit verlangt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitglied des Organs oder Gremiums frei.

Reihung der Abstimmung

§ 28

- (1) Die gemäß § 23 Abs. 4 vorrangigen Anträge sind als erste zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Sonstige Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einbringens zur Abstimmung zu bringen. Ein Antrag auf die Zurückstellung der Beschlussfassung ist vorrangig zur Abstimmung zu bringen, ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs.1

V. FACHGRUPPEN

§ 29

Fachgruppen werden vom Kammervorstand auf Antrag einer Sektion eingerichtet (§ 49 Abs 4 ZTG 2019).

Den Fachgruppen obliegt die Beratung der Organe der Kammer in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Ziviltechniker einer oder mehrerer Fachrichtungen betreffen. Insbesondere obliegt den Fachgruppen daher:

1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker einzelner oder mehrerer Fachrichtungen in Bezug auf ihre Tätigkeit im Kammerbereich;
2. den Organen der Kammer Bericht und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben;
3. bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen der Kammer zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beratend mitzuwirken;
4. im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder einer hiezu bestimmten Person Publikationen herauszugeben und fachgruppenbezogene Veranstaltungen durchzuführen.
5. Vorschläge für Honorarvereinbarungen gem. § 69 Abs 2 ZTG 2019 auszuarbeiten und dem Kammervorstand zur Beschlussfassung vorzuschlagen;
6. die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu betreiben.

§ 30

Die Organe der Fachgruppen sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. der Vorsitzende.

Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Kammervorstand. Dabei ist auf die Anzahl der der Fachgruppe angehörigen Ziviltechniker Bedacht zu nehmen.

Die Delegierten in die Fachgruppen werden von jenem Sektionsvorstand entsandt, der die Einrichtung beantragt hat. Dabei ist auf das Ergebnis der Wahlen in den Sektionsvorstand Bedacht zu nehmen.

§ 31

- (1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf.
- (2) Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:
 1. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden;
 2. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aus ihrer Mitte;

§ 32

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als Anträge an den Kammervorstand bzw. Sektionsvorstand.

§ 33

Der Vorsitzende vertritt die Fachgruppen gegenüber den Organen der Kammer. Eine Vertretung nach außen

kommt ihm im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kammer zu. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung des Kammervorstandes herbeizuführen.

§ 34

Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Fachgruppen gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 35

Die Kosten der Fachgruppe trägt die Kammer im Rahmen ihres genehmigten Voranschlages. Maßnahmen, die Kosten verursachen, bedürfen daher der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Kammer. Diese Zustimmung kann auch als Rahmen für Gesamtmaßnahmen erteilt werden.

§ 36

Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Fachgruppen obliegt der Kammerdirektion.

VI. AUSSCHÜSSE

§ 37

- (1) Jedes Kollegialorgan der Kammer ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen fallweise oder dauernd Ausschüsse aus den Mitgliedern, allenfalls unter Heranziehung von Ziviltechnikern, die dem Organ selbst nicht angehören, zu bilden.
- (2) Die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ausschüsse Anwendung. Soweit bei der Bestellung eines Ausschusses über die Person des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters nichts bestimmt wurde, sind diese in der ersten Sitzung des Ausschusses aus den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen.
- (3) Ausschussberichte gelten als Anträge an jenes Organ oder Gremium, welches den Ausschuss eingesetzt hat.

VII. KAMMERDIREKTION

§ 38

- (1) Der Kammerdirektion obliegt die Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte.
- (2) Zur Leitung der Kammerdirektion kann der Kammervorstand einen Kammerdirektor bestellen, der rechtskundig sein muss.
- (3) Der Kammervorstand kann einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter der Kammerdirektion (Sachbearbeiter, Referatsleiter) zum Kammerdirektor-Stellvertreter bestellen, welcher den Kammerdirektor im Fall seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Das Personal der Kammerdirektion untersteht in dienstrechtlicher und disziplinärer Hinsicht dem Präsidenten. Er ist berechtigt, bestimmten Organen der Kammer ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten bezüglich jener Angelegenheiten zu übertragen, welche in deren Wirkungsbereich fallen.

Der Kammerdirektor

§ 39

- (1) Ist ein Kammerdirektor bestellt, so obliegt ihm die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Kammerorgane und die Sicherung der Durchführung der Kammerbeschlüsse. Er sorgt für die ordnungsgemäße Ausführung des Dienstes und hält die Angestellten zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten an. Er ist für die Durchführung aller der Kammerdirektion zugewiesenen Geschäfte verantwortlich.

- (2) Dem Kammerdirektor obliegt ferner die Vorbereitung der Verhandlungen und aller Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung dem Präsidium, dem Vorstand oder der Kammervollversammlung vorzulegen sind. Die Organe der Kammer unterrichten den Kammerdirektor zur Erhaltung des Überblicks über Angelegenheiten wichtiger Art.
- (3) Außer den Fällen einer Ermächtigung durch den Präsidenten gemäß § 4 Abs. 2 ist der Kammerdirektor berechtigt, Schriftstücke der Kammer alleine zu zeichnen, die nicht grundsätzlichen und für die Kammer rechtserheblichen Inhaltes sind oder die der Vorbereitung einer Geschäftsbehandlung dienen.
- (4) Der Kammerdirektor kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten mit der Unterzeichnung von Schriftstücken, die nicht grundsätzlichen oder rechtserheblichen Inhalts sind, einzelne Sachbearbeiter in der Kammerdirektion betrauen.

VIII. FUNKTIONÄRE

§ 40

- (1) Die Funktionsdauer der Organe der Kammer beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe, die der Rechnungsprüfer ein Jahr. Die Organe sind verpflichtet, bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe ihre Funktion auszuüben.
- (2) Jedem Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktionsperiode des Einzelorgans.

Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, muss begründet werden und mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Kollegialorganes eingebracht werden, in der er behandelt werden soll. Das Kollegialorgan hat zunächst über die Zulassung des Antrages abzustimmen. Im Falle der Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes, frühestens aber ein Monat nach der Zulassung, über den Antrag selbst abzustimmen. Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kollegialorgans erforderlich. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung zustimmen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Gremien, die in beratender Funktion tätig sind.

Funktionsausübung

§ 41

- (1) Sämtliche Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung (§ 86 Abs 3 ZTG 2019).
- (2) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübte Funktionen.

Aufwandsentschädigungen

§ 42

- (1) In welcher Höhe Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Kammer eine Entschädigung für ihren durch die Ausübung ihrer Funktionen entstehenden, unmittelbaren oder mittelbaren Aufwand erhalten, bestimmt der Kammervorstand im Rahmen des von der Kammervollversammlung genehmigten Jahresvoranschlags.
- (2) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen, ausgenommen der Kammervollversammlung, die zur Sitzung eines Kollegialorganes oder sonst im Interesse der Kammer Reisen unternehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung im nachstehenden Ausmaß:
 1. Taggeld, welches von den Finanzämtern bei Selbständigen anerkannt wird;
 2. Nächtigungen werden nach Aufwand bezahlt, wobei die Benützung von Luxushotels tunlichst zu vermeiden ist;
 3. die Reisekosten werden nach Aufwand vergütet; sofern nicht Z.4 zur Anwendung kommt
 4. bei der Benützung eines Personenkraftwagens wird das amtliche Kilometergeld vergütet;
 5. sonstige Auslagen (Taxi, innerstädtische Verkehrsmittel, Parkgebühren usw.) werden nach belegtem Aufwand verrechnet;
 6. für jegliche Abrechnung an die Kammer sind die bei der Kammer aufzulegenden Formulare einheitlich zu benützen.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß für die Mitglieder von Ausschüssen, sofern die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kammer erfolgt.
- (4) Der Ersatz von Aufwendungen bei Dienstreisen von Angestellten der Kammer ist nach der Dienstordnung oder nach den Einzelverträgen zu vergüten.

IX. JAHRESVORANSCHLAG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

§ 43

Der Kammervorstand hat alljährlich bis 1. Dezember der Kammervollversammlung den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlussfassung und den Rechnungsabschluss für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Voranschlag ist auf die anteilmäßig zu tragenden Kosten der Bundeskammer Bedacht zu nehmen.

X. BEDECKUNG DER KOSTEN

§ 44

- (1) Zur Deckung der im Jahresvoranschlag vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht bedeckten eigenen Kosten sowie des Anteiles an den Kosten der Bundeskammer (§ 91 ZTG 2019) hebt die Kammer von Ihren Mitgliedern und Ziviltechniker-gesellschaften Umlagen und sonstige Beiträge ein. Die Umlagen und sonstigen Beiträge setzt die Kammervollversammlung unter Bedachtnahme auf den Jahresvoranschlag und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Kammermitglieder in angemessener Höhe fest.
- (2) Rückständige Umlagen und Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingebracht werden.

XI. KUNDMACHUNG

Diese Geschäftsordnung wird nach der Beschlussfassung durch die Kammervollversammlung und mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in den Kammernachrichten der Ziviltechniker-kammer für Oberösterreich und Salzburg im Internet kundgemacht und tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.